OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753026/5/MZ/CK

Datum:
Linz, 13. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des N Y, geb. X, StA Thailand, vertreten durch X gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14. Juni 2023, GZ: BHUUMig-2022-375426/31-KK, betreffend die Abweisung des Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Schüler“

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und dem Beschwerdeführer die Aufenthaltsbewilligung „Schüler“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 14. Juni 2023, GZ: BHUUMig-2022-375426/31-KK, wies die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Schüler“ nach dem NAG ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf bei der belangten Behörde rechtzeitig am 4. April 2023 einen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels eingebracht habe. Dem Jahreszeugnis des Schuljahres 2021/2022 (9. Schulstufe) der Höheren Technischen Bundeslehranstalt sei zu entnehmen, dass der Gegenstand „Mechanik und Elemente des Maschinenbaus“ mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sei. Des Weiteren sei der Bf nicht zum Aufsteigen in den zweiten Jahrgang (10. Schulstufe) berechtigt gewesen. Er habe daher die 9. Schulstufe wiederholen müssen, wobei aus der Schulnachricht für das Schuljahr 2022/2023 (9. Schulstufe) ersichtlich sei, dass hier der Pflichtgegenstand „Deutsch“ mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sei.
Der Bf habe im zuletzt abgelaufenen Schuljahr 2021/2022 die Höhere Technische Bundeslehranstalt besucht. Er sei jedoch auf Grund der Tatsache, dass der oben genannte Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sei, nicht zum Aufstieg in die nächsthöhere Klasse berechtigt gewesen. Hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des § 63 Abs 3 letzter Satz NAG gegeben seien, hielt die belangte Behörde in Bezug auf das diesbezügliche Vorbringen des Bf fest, dass der Unterricht im Schuljahr 2021/2022 – mit vermutlich einigen wenigen Ausnahmen – wieder als Präsenzunterricht geführt worden sei. Die Voraussetzungen des § 63 Abs 3 letzter Satz NAG würden somit nicht vorliegen, weshalb der Antrag abzuweisen gewesen sei. Mangels Vorliegens einer besonderen Erteilungsvoraussetzung für die begehrte Aufenthaltsbewilligung habe die Überprüfung des Vorliegens der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen sowie eine Abwägung nach § 11 Abs 3 NAG entfallen können.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf, in der im Wesentlichen ausgeführt wird, dass er nunmehr den ersten Jahrgang (9. Schulstufe) der Höheren Technischen Bundeslehranstalt im Schuljahr 2022/2023 positiv abgeschlossen habe und zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe berechtigt sei. Insbesondere habe er auch im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ eine positive Beurteilung erhalten. Zum Beweis dafür legte der Bf sein Jahreszeugnis vom 7. Juli 2023 vor.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 29. August 2023 wurde der Bf aufgefordert, Nachweise hinsichtlich seines Krankenversicherungsschutzes, hinsichtlich seiner finanziellen Mittel sowie hinsichtlich der Größe der Unterkunft samt diesbezüglich anfallender Kosten zu erbringen.

I.5. Mit Eingabe vom 12. September 2023 legte der Bf die Kopie seiner E-Card sowie den Nachweis hinsichtlich seines Krankenversicherungsschutzes bei der U vor. Betreffend die finanziellen Mittel führte der Bf aus, dass er selbst über rund 1.900 Euro verfüge und vom Freund seiner Mutter, Herrn P B, finanziell versorgt werde. Zum Nachweis der finanziellen Mittel wurde der letzte Jahreslohnzettel des Freundes der Mutter des Bf sowie eine aktuelle Kontoauskunft des Bf vorgelegt. Hinsichtlich der Wohnsituation legte der Bf dar, dass er gemeinsam mit dem Freund seiner Mutter in einer 65 m^2 großen Wohnung lebe, in der er auch ein eigenes Zimmer habe. Die Wohnung werde vom Freund der Mutter des Bf aufgrund eines zu seinen Gunsten bestehenden Wohnrechts unentgeltlich genutzt. Die Betriebskosten der Unterkunft, wofür Nachweise vorgelegt wurden, würden vom Freund der Mutter getragen. Zusätzlich legte der Bf eine Kopie seines Meldezettels und eine von ihm verfasste Stellungnahme zu seinem Aufenthalt in Österreich vor.

I.6. Mit Eingabe vom 22. September 2023 hat sich der Ziehvater schriftlich zur Übernahme sämtlicher Lebenserhaltungskosten des Bf für die gesamte Dauer des Aufenthalts in Österreich verpflichtet.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt, die Beschwerde samt beiliegendem Jahreszeugnis des Schuljahres 2022/2023 sowie in die nach Beschwerdevorlage eingebrachten Nachweise. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 Abs 1 EMRK sowie Art 47 GRC entgegenstehen.

I.8. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, geboren am X, Staatsangehörigkeit Thailand, stellte am 4. April 2023 bei der belangten Behörde einen Verlängerungsantrag seiner Aufenthaltsbewilligung „Schüler“.

Im Jahreszeugnis der Höheren Technischen Bundeslehranstalt betreffend das Schuljahr 2021/2022 (erster Jahrgang; 9. Schulstufe) wurde der Bf im Fach „Mechanik und Elemente des Maschinenbaus“ mit „Nicht genügend“ beurteilt. Er war nicht zum Aufsteigen in den zweiten Jahrgang (10. Schulstufe) berechtigt. Der Bf wiederholte im Schuljahr 2022/2023 die 9. Schulstufe. Im Jahreszeugnis

betreffend dieses Schuljahr wurde der Bf in allen Fächern positiv (somit nicht mit der Note „Nicht genügend“) beurteilt.

Der Bf lebt mit dem Freund seiner Mutter, P B, in dessen aufgrund eines Wohnrechts unentgeltlich genutzten Wohnung in X, welche 65 m^2 groß ist. Der Bf bewohnt dort ein eigenes Zimmer. Der Ziehvater des Bf bezahlt monatlich 66 Euro für Strom sowie 84 Euro für Erdgas.

Der Bf verfügt über eine europäische Krankenversicherungskarte mit der SV-Nr. X. Zusätzlich verfügt er über eine bei der U abgeschlossene Krankenversicherung „X“, wofür monatlich 122,09 Euro zu bezahlen sind.

Der Bf verfügt über ein Konto mit einem Guthaben von 1.888,67 Euro. Der Ziehvater hat sich schriftlich zur Übernahme sämtlicher Lebenserhaltungskosten des Bf für die gesamte Dauer des Aufenthalts in Österreich verpflichtet. Der Ziehvater des Bf bezieht eine Pension: jährliche Bruttobezüge gemäß § 25 iHv 47.055,82 Euro; jährliche Bezüge gemäß § 67 Abs 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge iHv 6.722,26 Euro durch die Bezugs(Pensions)auszahlende Stelle Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022). Zudem bezog der Ziehvater des Bf von 2. November 2022 bis 31. Dezember 2022 durch die Bezugs(Pensions)auszahlende Stelle W GmbH Bruttobezüge gemäß § 25 iHv 4.666,28 Euro sowie Bezüge gemäß § 67 Abs 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge iHv 666,32 Euro.

Der Reisepass des Bf weist eine Gültigkeit bis 27. Juli 2027 auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde samt beiliegendem Jahreszeugnis des Schuljahres 2022/2023 sowie den nach Beschwerdevorlage eingebrachten Nachweisen.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 221/2022, lautet auszugsweise:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. [...]

12. ‚Aufenthaltsbewilligung' für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69);

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als

Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.
[...]

Schüler

§ 63. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung für Schüler ausgestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. ordentliche Schüler einer öffentlichen Schule sind;
2. ordentliche Schüler einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sind;
3. Schüler einer Statutschule mit Öffentlichkeitsrecht nach § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, sind;
4. Schüler einer zertifizierten nichtschulischen Bildungseinrichtung sind (§ 70);
5. außerordentliche Schüler einer Schule nach Z 1, 2 oder 6 sind, soweit es sich um die erstmalige Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung handelt, oder
6. Schüler einer Privatschule sind, für die im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 des Privatschulgesetzes entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde.
7. Schüler einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, oder Teilnehmer eines Lehrgangs für Pflegeassistenz gemäß § 96 GuKG sind und jeweils eine von der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 296/2010, oder der Pflegeassistenzberufe-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 301/2016, erfasste Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.
[...]
(3) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen dem Besuch einer Schule im Sinne des Abs. 1, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis über den Schulerfolg und in den Fällen des Abs. 1 Z 5 darüber hinaus über die Aufnahme als ordentlicher Schüler und in den Fällen des Absatz eins, Ziffer 5, darüber hinaus über die Aufnahme als ordentlicher Schüler erbringt. Wurde die Aufnahme als außerordentlicher Schüler gemäß § 4 Abs. 3 zweiter Satz des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, von der Schulbehörde um weitere zwölf Monate verlängert, kann in den Fällen des Abs. 1 Z 5 trotz fehlendem Nachweis über die Aufnahme als ordentlicher Schüler die Aufenthaltsbewilligung einmalig verlängert werden. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Schulerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

III.2. Aus der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-

Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2002 idF BGBl II 212/2023, ist im gegebenen Kotext relevant:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

[...]

7. für eine Aufenthaltsbewilligung „Schüler“:

a) schriftliche Bestätigung der Schule oder der nichtschulischen Bildungseinrichtung über die Aufnahme des Schülers, sofern der Schüler nicht eine Pflichtschule besucht oder besuchen wird;

b) bei minderjährigen Schülern ein Nachweis über die Pflege und Erziehung des Schülers durch eine volljährige, in Österreich wohnhafte natürliche Person;

c) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Schule oder der nichtschulischen Bildungseinrichtung über den Schulerfolg im vorangegangenen Schuljahr und in den Fällen des § 63 Abs. 1 Z 5 NAG darüber hinaus über die Aufnahme als ordentlicher Schüler;

[...]“

III.3. Die für den konkreten Fall maßgebliche Regelung des § 25 des Bundesgesetzes über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulden (Schulunterrichtsgesetz – SchuG), BGBl 472/1986 idF BGBl I 37/2023, lautet:

„AUFSTEIGEN, WIEDERHOLEN VON SCHULSTUFEN

Aufsteigen

§ 25. (1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach § 63 Abs 3 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die dem Besuch einer Schule dient, nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis über den Schulerfolg erbringt.

IV.2. § 63 Abs 3 NAG enthält keine weitergehenden Vorgaben betreffend das (Nicht)Vorliegen eines für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Schüler" notwendigen Schulerfolges. § 8 Z 7 lit c NAG-DV verlangt lediglich in allgemeiner Form die Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Schule über den Schulerfolg im vorangegangenen Schuljahr.

Der Verwaltungsgerichtshof hat das Vorliegen eines positiven Zeugnisses und somit eines Schulerfolgs dann als gegeben angenommen, wenn der Schüler zum Aufstieg berechtigt ist und sich ohne Verzögerung dem Abschluss der Schulausbildung nähern kann. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich mangels eigenständiger Regelungen im NAG anhand der einschlägigen schulunterrichtsrechtlichen Normen (vgl VwGH 23.05.2018, Ra 2017/22/0098). Maßgeblich für das Vorliegen eines Schulerfolgs sind hier somit die Bestimmungen des SchUG. § 25 Abs 1 erster und zweiter Satz SchUG bestimmen, dass ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.

Für die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung als Schüler ist grundsätzlich der Schulerfolg für jenes abgeschlossene Schuljahr nachzuweisen, das dem Antragszeitpunkt auf Verlängerung vorangeht. Gemäß § 2 Abs 1 Schulzeitgesetz beginnt das Schuljahr in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

Anders stellt sich allerdings die Sach- und Rechtslage dann dar, wenn auf Grund der Dauer des Verlängerungsverfahrens bereits ein weiteres Schuljahr bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag verstrichen ist. In einem solchen Fall ist auch die Erbringung eines Erfolgsnachweises durch den Antragsteller bzw. die Einforderung eines solchen durch die Behörde für das zuletzt abgelaufene Schuljahr zulässig (vgl VwGH 29.05.2013, 2013/22/0050).

IV.3.1. Der Bf stellte am 4. April 2023 seinen Verlängerungsantrag bei der belangten Behörde. Damit wäre grundsätzlich – wie auch von der belangten Behörde angenommen – das Schuljahr 2021/2022 jenes abgeschlossene Schuljahr, das dem Antragszeitpunkt auf Verlängerung vorangeht. Da zum gegenständlichen Entscheidungsdatum allerdings bereits ein weiteres Schuljahr bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag verstrichen ist, verschiebt sich der Betrachtungszeitraum des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auf das zuletzt abgelaufene Schuljahr 2022/2023.

IV.3.2. Auch wenn der Bf im Jahreszeugnis des Schuljahres 2021/2022 im Fach „Mechanik und Elemente des Maschinenbaus“ negativ beurteilt wurde und zum Aufsteigen in den zweiten Jahrgang (10. Schulstufe) nicht berechtigt war, so weist er nunmehr – nach neuerlicher Absolvierung des ersten Jahrganges (9. Schulstufe) – im Schuljahr 2022/2023 ein Jahreszeugnis auf, das in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Da er somit diese Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat, ist er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt (vgl § 25 Abs 1 SchUG). Beim Bf liegt daher der entsprechende Schulerfolg vor.

IV.4. Wenn die belangte Behörde in ihrem Vorlageschreiben auf die Rechtsprechung des VwGH verweist, wonach mit dem Wiederholen von Semestern zwingend eine Verzögerung der Schulausbildung einhergehe und infolgedessen bei einer Wiederholung von Semestern der Schulerfolgsnachweis als nicht erbracht anzusehen sei, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass dieser Rechtsprechung Schulen, die dem Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge (SchUG-BKV) unterliegen, zugrunde lagen. Selbiges gilt für die von der belangten Behörde zitierte Judikatur, wonach ungeachtet der jeweiligen „Gesamtstudiendauer“ der im zuletzt abgeschlossenen Schuljahr erbrachte Erfolg als maßgeblich zu erachten und dieser im Fall des Wiederholens eines Semesters zu verneinen sei. Daraus erklärt sich auch die Wortwahl „Semester“, wohingegen in jener Schule, die der Bf besucht, ein Jahreszeugnis für ein ganzes Schuljahr ausgestellt wird.

Richtig ist, dass der Schulerfolg bei den dem SchUG-BKV unterliegenden Schulen – der bei diesen im Übrigen genauso bezogen auf das vorangegangene Schuljahr vorliegen muss (vgl VwGH 13.12.2018, Ra 2018/22/0267) – vom VwGH verneint wird, wenn ein Semester im Beurteilungszeitraum wiederholt werden muss (vgl VwGH 25.10.2017, Ra 2017/22/0048; 23.05.2018, Ra 2017/22/0098). Im gegenständlichen Fall wiederholte der Bf allerdings nicht ein Semester, sondern – bedingt durch die Form der Schule, die er besucht – ein ganzes Schuljahr. Der Betrachtungszeitraum ist ebenfalls ein ganzes Schuljahr, weshalb es in diesem nicht zu einer Wiederholung kommen kann. Dass die Wiederholung eines Schuljahres, welches der Bf nunmehr positiv abschließen konnte, ein Erteilungshindernis darstellen könnte, zumal der hier relevante Betrachtungszeitraum jenes Schuljahr ist, in dem der Bf in allen Gegenständen eine positive Beurteilung erzielen konnte, lässt sich weder aus den gesetzlichen Bestimmungen noch der Rechtsprechung ableiten.

IV.5. Im Ergebnis liegt daher der notwendige Schulerfolg beim Bf vor.

IV.6. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Bf die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG erfüllt.

IV.6.1. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass der Aufenthalt des Fremden den öffentlichen Interessen widerstreitet (vgl § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG).

IV.6.2. Der Bf erfüllt die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 2 NAG, zumal er in einem eigenen Zimmer bei seinem Ziehvater in einer 65 m^2 großen Wohnung in X wohnen kann.

IV.6.3. Weiters erfüllt der Bf die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 3 NAG, zumal er über eine europäische Krankenversicherungskarte mit der SV-Nr. X und eine bei der U abgeschlossene Krankenversicherung „X“ verfügt.

IV.6.4. Gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG darf einem Fremden der Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte.

Der Aufenthalt eines Fremden führt gemäß § 11 Abs 5 NAG dann zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige Einkünfte hat, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen. Dafür müssen die Einkünfte den jeweiligen Richtsatz gemäß § 293 ASVG erreichen, wobei regelmäßige Einkünfte um die regelmäßigen Aufwendungen gemindert werden müssen. Allerdings bleibt bei dieser Minderung einmalig ein Betrag bis zur vollen freien Station gemäß § 292 Abs 3 ASVG unberücksichtigt. Im Ergebnis bedeutet das, dass diese regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen.

Im konkreten Fall müssen Einkünfte in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG vorliegen, der sich aktuell auf 1.110,26 Euro beläuft. Dieser Richtsatz erhöht sich um 171,31 Euro für den Bf.

Der Ziehvater des Bf bezahlt keine Miete, jedoch 66 Euro monatlich für Strom und 84 Euro monatlich für Erdgas. Unter Zugrundelegung des im Sachverhalt dargestellten Einkommens des Ziehvaters des Bf, der sich zur Übernahme sämtlicher Lebenserhaltungskosten des Bf für die gesamte Aufenthaltsdauer in Österreich verpflichtet hat, ist der erforderliche Betrag übererfüllt, womit die erforderlichen Unterhaltmittel für den Bf jedenfalls vorliegen und sein Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen wird. Der Bf erfüllt damit auch die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 4 NAG.

IV.6.5. Dafür, dass durch die Erteilung des Aufenthaltstitels an den Bf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt würden, finden sich keine Hinweise.

IV.7. Im Ergebnis war daher dem Verlängerungsantrag des Bf auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Schüler“ stattzugeben.

Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da eine kürzere als die gesetzliche Dauer des Aufenthaltstitels nicht beantragt wurde und der Reisepass des Bf bis 17. Juli 2027 gültig ist, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer